

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

An

1. Herrn Josef und Frau Hermine Kurzmann, 3633 Kleinpertenschlag Nr. 17,
2. Frau Stefanie Stiedl, 3633 Kleinpertenschlag Nr. 18,
3. Herrn Dr. Ferdinand Abensperg-Traun, 3911 Rappaltenstein Nr. 1,
4. die Gemeinde Pertenschlag-Melon, z. Hd. des Herrn Bürgermeisters.

IX-N-7941/8

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461-63
Klappe 51

13. September 1979

Betrifft

Große Felsgruppen westlich von Kleinpertenschlag, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Felsbildungen auf den Parz. Nr. 88, 89, 95, 99/3 und auf jenem Teil der Parz. Nr. 99/2, der östlich der Verbindungslinie der Westecken der Parz. Nr. 89 und 107, KG. Kleinpertenschlag, liegt, nach Maßgabe des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung vom 25. 7. 1979 zum Naturdenkmal. Die Verhandlungsschrift vom 25. 7. 1979 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittelbare Umgebungsbereich, und zwar die Parz. Nr. 107 und 122/5, KG. Kleinpertenschlag, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt. Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. wird im Bereich der zum Naturdenkmal erklärten Felsbildungen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang gestattet. Im Bereich der Parz. Nr. 107 und 122/5 wird ebenfalls die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie weiters die Durchführung von Niveauänderungen und Entfernung untergeordneter Steine gestattet, wobei letztere Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben, sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Auf Grund des Gutachtens, das der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Verhandlung am 25. 7. 1979 abgegeben hat, steht eindeutig fest, daß die gegenständlichen Felsbildungen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben.

Da die betroffenen Grundeigentümer, die Gemeinde-Pertenschlag-Melon und auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung keine Einwände vorgebracht haben, war im Hinblick auf das sonstige Ergebnis der kommissionellen Verhandlung vom 25. 7. 1979 spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

5. das Amt der NÖ Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21,
6. das NÖ GBA IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-2147/78-Z.

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schürhuber

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

GZ. IX-N-7941/7

Abschrift

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Kleinpertenschlag, am 25. Juli 1979

Verhandlungsleiter: Rechn. Ass. Anton Weinpolter

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/D.: OBR Dipl. Ing. Friedrich Pescher, Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Schriftführerin: VB Regina Höbarth

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die Gemeinde Pertenschlag-Melon: Bgm. Gottfried Kropfreiter

Frau Stefanie Stiedl, Kleinpertenschlag Nr. 18

Herr Josef Kurzmann, Kleinpertenschlag Nr. 17, auch für seine Gattin Hermine

für Herrn Dr. Ferdinand Abensperg und Traun: Herr Oberforstmeister Dipl. Ing. Gebhard Kranz, Gutsverwaltung Rappöttenstein

Die Verhandlung wird um 16.00 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand der Verhandlung: Große Felsgruppen westlich von Kleinpertenschlag - Erklärung zum Naturdenkmal

Der Lokalausweis hat folgendes ergeben:

Auf den Parzellen Nr. 88 und 89, sowie 95 und Teilen von Parz. Nr. 99/3 befinden sich große, mitunter mehrere Meter hohe Felsgruppen. Nördlich davon, und zwar auf einem Teil der Parz. Nr. 99/2, 107 und 122/5 setzen sich diese Felsbildungen weiter fort. Die Felsgruppen sind zum Teil mit Strauchwerk und Bäumen umwachsen und liegen teilweise auch im Wald. Rings um die Felsen befindet sich hauptsächlich Wiesenland, im Bereich der Parz. Nr. 99/2 und 99/3 auch Ackerland.

Gutachten und Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Auf Grund des Irkalausgleiches wird der ursprünglich gestellte Antrag teilweise eingeschränkt und abgeändert wie folgt: Die Erklärung zum Naturdenkmal wird beantragt für die Felsbildungen auf den Parz. Nr. 88, 89, 95, 99/3, jenen Teil der Parz. Nr. 99/2, der östlich der Verbindungslinie der Westecken der Parzellen Nr. 89 und 107 liegt. Zur mitgeschützten Umgebung wären die Felsbildungen auf den Parz. Nr. 107 und 122/5 zu erklären. Auf eine Einbeziehung von Teilen der Parz. Nr. 86/2, 86/3, den westlichen Teil der Parz. Nr. 99/2, die Parz. Nr. 99/4 und 108 könnte verzichtet werden.

Als zugelassene Nutzung wäre die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, doch ohne Sprengungen und Niveauänderungen, festzulegen. In der mitgeschützten Umgebung wäre die gleiche Nutzung festzulegen, sowie die Durchführung von Niveauänderungen oder Entfernung untergeordneter Steine, allerdings nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Weiters wird festgestellt, daß die Wirkung der Felsen und der gesamten Gruppe nicht wesentlich beeinträchtigt würde, wenn einzelne kleinere Felsen, die etwa 10 bis 20 cm über Niveau ragen, entfernt würden, dies allerdings im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (dies betrifft vor allem die Parz. Nr. 99/2 und 99/3).

Die beschriebenen Felsbildungen sind für den Landschaftsbereich außergewöhnlich charakteristisch und typisch und stellen eindeutig ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar. Eine Unterschutzstellung ist daher auf jeden Fall gerechtfertigt. >

Erklärungen:

Herr Oberforstmeister Kranz von der Gutsverwaltung Traun erklärt, daß seitens der Gutsverwaltung gegen die Einbeziehung der Parz. Nr. 122/5 in die mitgeschützte Umgebung keine Einwände erhoben werden. Er präzisiert, daß diese Einbeziehung sich auf die Felsbildungen bezieht und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht ausschließt. Nach Abgabe dieser Erklärung hat er sich wiederum entfernt.

Frau Stefanie Stiedl erklärt, daß sie gegen die Erklärung

der oben angeführten, ihr gehörigen Grundstücke zum Naturdenkmal, bzw. deren Einbeziehung in die mitgeschützte Umgebung im Ausmaß wie im Gutachten beschrieben, keine Einwendungen erhebt.

In gleicher Weise erhebt Herr Josef Kurzmann auch namens seiner Gattin Hermine gegen die Erklärung der Felsbildungen auf den Parz. Nr. 88 und 89 keine Einwendungen.

Herr Bürgermeister Kropfreiter erklärt namens der Gemeinde Pertenschlag-Melon, daß gegen die Erklärung der beschriebenen Felsgruppen zum Naturdenkmal kein Einwand besteht.

Auf die Bestimmungen des § 18 wurde seitens des Verhandlungsleiters hingewiesen.

Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Da auf die Verlesung der laut diktierten Verhandlungsschrift verzichtet wird, schließt der Verhandlungsleiter um 16.45 Uhr die Verhandlung.

G. g.

Dipl. Ing. Pescher e. h.	Kropfreiter Gottfried e. h.
Kurzmann Josef e. h.	Weinpolter Anton e. h.
Stefanie Stiedl e. h.	Höbarth e. h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

Stierhuber



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-7941/8

19. Juni 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)